

# Reglement über die Bussentarife für den unmittelbaren Busseneinzug <sup>1)</sup>

vom 24. Februar 2015

---

*Der Stadtrat,*

gestützt auf die Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 1. Juli 2014 (SHR 311.101) und Art. 59 Abs. 4 der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen (POV) vom 18. März 2008 (RSS 400.1),

*erlässt folgendes Reglement:*

## **Art. 1 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Der Stadtrat erklärt die Stadtpolizei im Sinne von § 1 Bst. c und § 3 Bst. a der Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 1. Juli 2014 (SHR 311.101) für zuständig, die in der genannten kantonalen Verordnung aufgeführten Tatbestände zu den entsprechenden Tarifen durch unmittelbaren Busseneinzug zu erledigen.

<sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit zur Erledigung durch unmittelbaren Busseneinzug nach der Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug vom 1. Juli 2014 (SHR 311.101).

## **Art. 2 Verfahren**

<sup>1</sup>Die fehlbare Person ist darauf hinzuweisen, dass dieses Verfahren nur dann zur Anwendung gelangt, sofern sie die Busse anerkennt und keine Einwendungen gegen den sofortigen Einzug erhebt; weiter ist ihr mitzuteilen, dass gegen die Bestrafung Rechtsmittel ausgeschlossen sind.

<sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich das Verfahren des unmittelbaren Busseneinzuges sinngemäss nach den Bestimmungen des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 (SR 741.03), namentlich Art. 1 Abs. 3, Art. 2, Art. 3a, Art. 6 Abs. 2 und 3 sowie Art. 7-11.

## **Art. 3 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt mit Veröffentlichung in der Rechtssammlung der Stadt Schaffhausen (RSS) in Kraft.

<sup>2</sup>Es ersetzt den Stadtratsbeschluss über die Festsetzung der Bussentarife für den unmittelbaren Busseneinzug vom 31. Juli 2001.

---

**Fussnoten:**

- 1) Die Bezeichnung Verwaltungspolizei wurde im ganzen Erlass durch Stadtpolizei ersetzt (Stadtratsbeschluss vom 15. September 2015).